



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Institutsordnung des Instituts für Politikwissenschaft (IPW) der Leuphana Universität Lüneburg
2. Institutsordnung des Instituts für Kultur und Ästhetik digitaler Medien der Leuphana Universität Lüneburg
3. Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
4. Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
5. Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg



# 1. Institutsordnung des Instituts für Politikwissenschaft (IPW) der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 14. Oktober 2009 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Instituts für Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 20. Januar 2010 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

## Präambel

Mit Beschluss vom 27.8.2008 hat die Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften das Institut für Politikwissenschaft (IPW) eingerichtet. Die nachfolgende Satzung regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

## § 1

### Zweck und Aufgaben

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ist ein Fachinstitut der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften an der Leuphana Universität Lüneburg. Zweck und Aufgaben des Fachinstituts sind die Stärkung der organisatorischen Einheit und Eigenverantwortlichkeit des Faches, die Optimierung von Forschung und Lehre sowie die Profilierung des Faches Politikwissenschaft an der Leuphana Universität Lüneburg wie auch im nationalen und internationalen Kontext.

(2) Zu den Aufgaben des Fachinstituts für Politikwissenschaft gehören

1. Forschung und Lehre in der Politikwissenschaft, insbesondere in den Bereichen
  - Politische Theorie und Ideengeschichte
  - Politik und politisches System der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext
  - Politikfeldanalyse
  - Vergleichende Politikwissenschaft
  - Internationale Beziehungen
  - Politikdidaktik.
2. Planung und Sicherung eines angemessenen Lehrangebots in den fachspezifischen Bachelor-, Master- und teilstrukturierten Promotionsstudiengängen
3. Entwicklung interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und -programme
4. Organisation fachspezifischer Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen
5. Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbardisziplinen
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

## § 2

### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft sind, soweit ihre Stellen und/oder Funktionen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind:

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden,
3. die Studierenden in den Studiengängen, an denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Auf Antrag können Personen vom Institutsrat zeitlich befristet als Mitglieder aufgenommen werden, sofern und solange sie für das Institut Forschungsprojekte durchführen, Lehre anbieten bzw. ehrenamtliche Aufgaben übernehmen.

## § 3

### Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft halten einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab, die folgende Aufgaben erfüllen soll:

1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Statusgruppen im Institutsrat gemäß § 4 (I)
2. Beratung von Änderungen der Geschäftsordnung
3. Beratung des Rechenschaftsberichts der Geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.

## § 4

### Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus den Professorinnen und Professoren des Instituts, einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden des Faches und einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter.

(2) Sitzungen des Institutsrates werden von der Geschäftsführenden Direktorin oder von dem geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet.

(3) Der Institutsrat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
2. Beratung der Geschäftsführenden Direktorin/ des geschäftsführenden Direktors.
3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.
5. Entscheidungen über Angelegenheiten in Forschung und Lehre.

(4) Der Institutsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Der Institutsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## § 5

### Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor -sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter- werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg. Sie oder er ist für die Geschäftsführung des Instituts sowie für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht explizit einem anderen Instanzorgan zugewiesen sind.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Institutsrat einmal im Semester und der Mitgliederversammlung jährlich über die laufende Entwicklung.

## § 6

### Geschäftsführung

Die dem Institut zugeordnete Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts weisungsgebunden im Auftrag der Geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors auf der Grundlage einer Aufgabenbeschreibung.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## 2. Institutsordnung des Instituts für Kultur und Ästhetik digitaler Medien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 20. März 2010 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Instituts für Kultur und Ästhetik Digitaler Medien beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 7. April 2010 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

### § 1

#### Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Kultur und Ästhetik digitaler Medien ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften (ab 1. Oktober 2010: der Fakultät Kulturwissenschaften) der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachgebieten Digitale Medien / Kulturinformatik, Digitale Medien und auditive Gestaltung. Neben diesen Aufgaben nehmen die wissenschaftlichen Mitglieder des Institutes auch weiterhin die ihnen mit der Berufung bzw. mit der Dienstposten-/Arbeitsplatzbeschreibung übertragenen Aufgaben in der Forschung, der Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- (3) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:
- Organisation und Durchführung der Lehre im Minor Digitale Medien / Kulturinformatik sowie fachbezogener Module in den übrigen Studiengängen der Initiative Kulturforschung. Dies betrifft auch das Lehrangebot des im Anhang aufgelisteten Personals, dessen Lehre dem Institut zugeordnet ist.
  - Entwicklung, Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben
  - Wissenschaftliche Leitung, Betreuung und Weiterentwicklung des Schwerpunktbereichs ((audio)) Ästhetische Strategien sowie die Betreuung der zugehörigen Audiolabore des RMZ
  - Wissenschaftliche Leitung der Video- und Photolabore des RMZ.
- (4) Das Institut wirkt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Instituten und Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen. Es kann zu diesem Zweck Mitglied in übergeordneten Verbänden werden und Kooperationsverträge schließen.

### § 2

#### Mitgliedschaft und Ausstattung

- (1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten Professorinnen/ Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der MTV-Gruppe und die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden.
- (2) In Drittmittelprojekten beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weitere Mitglieder des Instituts.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden des Institutsmitglieds aus der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften (ab 1. Oktober 2010: der Fakultät Kulturwissenschaften). Sie kann auf Beschluss des Institutsrats bis zu einem Jahr weiter bestehen.

### § 3

#### Leitung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Der Institutsrat besteht aus dem unbefristet oder länger als 2 Jahre befristet beschäftigten hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal.
- (2) Die übrigen Angehörigen des Instituts können an den Sitzungen des Institutsrats mit beratender Stimme teilnehmen, wobei zwei Studierende, die von der Fachgruppe Angewandte Kulturwissenschaften zu

nominieren sind, zu beteiligen sind.

(3) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführende Direktorin/ einen Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeiten der Direktorin/ des Direktors betragen jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

### § 4

#### Aufgaben des Institutsrates

- (1) Der Institutsrat trägt dafür Sorge, dass den wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts eine angemessene Ausstattung für die Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht. Dies gilt ebenso für die Lehrtätigkeit des Personals, dessen Lehre dem Institut zugeordnet ist.
- (2) Der Institutsrat stimmt die Vorhaben in Lehre und Forschung und den entsprechenden Ressourceneinsatz ab.
- (3) Der Institutsrat entscheidet im Rahmen der dem Institut übertragenen Aufgaben über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen sowie Personalmittel, die dem Institut zugewiesen sind. Der Institutsrat beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der MitarbeiterInnen und leitet dies der Hochschulleitung zu.
- (4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (5) Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Institutsrat nach Anhörung des/der betreffenden Professorin/ Professors.
- (6) Der Institutsrat erlässt ggf. Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Instituts (Bücherei, Werkstätten, Archive etc.).
- (7) Der Institutsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Er ist unter Wahrnehmung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens zwei Angehörige des Instituts dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Hochschulleitung am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



3.

**Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat am 20. März 2010 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen am 7. April 2010 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „sich“ wird das Wort „in“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Satz 2 erhält folgende Fassung: „Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert
    - aa) In Satz 1 werden unter Buchstabe a) vor den Worten „Diplom- oder Magisterstudiengang“ und „Masterstudiengang“ die Worte „fachlich einschlägigen“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 7 festsetzen kann.“
  - b) In Abs. 2 wird unter Buchstabe a) folgender Satzteil gestrichen: „Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote den Anforderungen nach Satz 2 entspricht“.
  - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.“

- d) Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und“.
  - e) Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.“
  - f) Abs. 6 erhält folgende Fassung: „(6) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.“
  - g) In Abs. 7 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Modulübersicht erhält folgende Fassung:

**Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan**

6. Sem.	Promotionskolleg ge. § 6 ProO	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)		
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
1. Studienjahr		Fachbezogenes Modul (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit
		Wissenschaftspraxis/-Wissenschaftsethik (5 CP)	Forschungsmethoden (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit



- b) Die Erläuterungen zur Modulübersicht werden wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „die im ersten Studienjahr zu belegen sind.“
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „ Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt.
  - cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.“
  - dd) In Satz 5 (bisher Satz 4) werden die Worte „des 2. Semesters“ gestrichen.

## ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

#### 4.

### Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat im Umlaufverfahren vom 23. Februar 2010 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen am 7. April 2010 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz neuer Satz 4: „Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein.“
  - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert
    - aa) In Satz 1 werden unter Buchstabe a) vor den Worten „Diplom- oder Magisterstudiengang“ und „Masterstudiengang“ die Worte „fachlich einschlägigen“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann.“
  - b) In Abs. 2 wird unter Buchstabe a) folgender Satzteil gestrichen: „Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote den Anforderungen nach Satz 2 entspricht“.

- c) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „Leuphana Universität Lüneburg“ die Worte „Graduate School der“ eingefügt.
  - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe c) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.“
  - e) Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und“.
  - f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.“
  - g) Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.“
  - h) In Abs. 8 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Modulübersicht erhält folgende Fassung:

#### Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan

6. Sem.	Promotionskolleg ge. § 6 ProO	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)			
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit			
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
1. Studienjahr		Fachbezogenes Modul (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
		Wissenschaftspraxis/-Wissenschaftsethik (5 CP)	Forschungsmethoden (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	



- b) Die Erläuterungen zur Modulübersicht werden wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „die im ersten Studienjahr zu belegen sind.“
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „ Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt.“
  - cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.“
  - dd) In Satz 5 (bisher Satz 4) werden die Worte „des 2. Semesters“ gestrichen.

## A B S C H N I T T II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



## 5. Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg hat am 10. Februar 2010 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen am 7. April 2010 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

### A B S C H N I T T I

Die Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert
    - aa) In Satz 1 werden unter Buchstabe a) vor den Worten „Diplom- oder Magisterstudiengang“ und „Masterstudiengang“ die Worte „fachlich einschlägigen“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann.“
  - b) In Abs. 2 wird unter Buchstabe a) folgender Satzteil gestrichen: „Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote den Anforderungen nach Satz 2 entspricht“.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „Leuphana Universität Lüneburg“ die Worte „Graduate School der“ eingefügt.
  - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe c) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.“

- e) Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und“.
  - f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.“
  - g) Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.“
  - h) In Abs. 8 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Modulübersicht erhält folgende Fassung:

#### Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan

6. Sem.	Promotionskolleg ge. § 6 ProO	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)			
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit			
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
1. Studien-jahr		Fachbezogenes Modul (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
		Wissenschaftspraxis/-Wissenschaftsethik (5 CP)	Forschungsmethoden (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	





- b) Die Erläuterungen zur Modulübersicht werden wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „die im ersten Studienjahr zu belegen sind.“
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „ Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt.“
  - cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.“
  - dd) In Satz 5 (bisher Satz 4) werden die Worte „des 2. Semesters“ gestrichen.

## ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.